

ExFALS

ExFALS e.V.

(Verein ehemaliger Schülerinnen und Schüler der Friedrich-Albert-Lange-Schule)

Satzung

Satzung vom 19.04.2005

geändert durch

- Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.09.2005
- Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.01.2006
- Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.11.2007

§ 1

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Ausbildung, Wissenschaft und Forschung und die Unterstützung von Auszubildenden, Schülern und Studenten.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Vergabe von Stipendien an besonders förderungswürdige Schülerinnen und Schüler der FALS
 - die Studien- und Berufsberatung von Schulabgängern
 - die Auslobung von Preisen für schulinterne Wettbewerbe
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen, auch nicht anlässlich des Ausscheidens aus dem Verein.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt als Namen die Abkürzung ExFALS (Ehemalige Schülerinnen und Schüler der Friedrich-Albert-Lange-Schule), nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Solingen.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede ehemalige Schülerin, jeder ehemalige Schüler sowie jede ehemalige oder aktive Lehrkraft werden, auch wenn diese nicht ehemalige Schülerin oder ehemaliger Schüler ist.
2. Mitglied des Vereins können auch Personen werden, die sich der „Friedrich-Albert-Lange-Schule“ besonders verbunden fühlen.
3. Personen, die die Schule oder die Zwecke des Vereins in besonderer Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Der Beitritt bedarf keiner besonderen Form. Es genügt die erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Tod
 - durch dem Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres angezeigten Austritt
 - durch förmliche Ausschließung durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - durch Ausschluss aufgrund Beschluss des Vorstandes.

§4

Beiträge - Geschäftsjahr

1. Über den jährlichen Vereinsbeitrag, der zurzeit 10,- Euro beträgt, entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Vereinsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres an den Kassenwart zu zahlen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.Januar und endet am 31.Dezember eines Jahres.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand, bestehend aus Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden, Schriftführer und Kassenwart
 - die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Sie wählt außerdem jährlich zwei Kassensprüfer.
3. Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich im ersten Quartal einzuberufen.

§ 6

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Internet, unter der Adresse „www.exfals.de“.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen rechtlichen Angelegenheiten. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften jeder Art ermächtigen. Die Ermächtigung kann frei widerrufen werden.
4. Der Schriftführer fertigt über jede Verhandlung des Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlungen ein Protokoll an, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht. Er nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für den Verein darf er nur auf schriftliche Weisung des Vorsitzenden leisten.
6. Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins geschlossenen Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - den Jahresbericht
 - den Haushaltsplan
 - den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Neuwahl des Vorstandes
 - die Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - die Vergabe von Mitteln des Vereins gemäß § 1, Absatz 4, 1 und 3 dieser Satzung
2. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch öffentliche Bekanntmachung im Internet, unter der Adresse „www.exfals.de“, unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 21 Tage.
3. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.
4. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nicht durch Vertreter ausgeübt werden.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Der Vorsitzende kann mit seiner Stimme die Beschlussfassung nicht herbeiführen.
6. Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen, auf Antrag namentlich oder geheim. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll niederzuschreiben vgl. § 6, Absatz 4). Das Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliederversammlung.
9. Prüfung der Beschlüsse des Vorstandes.

§ 8

Geschäftsordnung

1. Als Geschäftsordnung des Vereins gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Solingen in der jeweils aktuellen Form in entsprechender Anwendung.

§ 9

Veröffentlichungen

1. Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Internet unter der Adresse <http://www.exfals.de>.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.